

Depotumzug/Depotübertrag

Auftrag an die abgebende Bank

I. Abgebende Bank (bisherige depotführende Bank)

Bank	
Straße, Nummer	
Postleitzahl, Ort	
Bankleitzahl	BIC
Depotnummer	IBAN

II. Depotinhaber bei abgebender Bank

1. Depotinhaber

2. Depotinhaber

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Nummer	Straße, Nummer
Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Steueridentifikationsnummer	Steueridentifikationsnummer

III. Übernehmende Bank

Bank EthikBank	
Straße, Nummer Martin-Luther-Straße 2	
Postleitzahl, Ort 07607 Eisenberg	
BIC GENODEF1ETK	BLZ 830 944 95
Depotnummer	IBAN

IV. Depotinhaber bei übernehmender Bank (bitte nur einen Depotinhaber angeben)

Name, Vorname
Straße, Nummer
Postleitzahl, Ort
Steueridentifikationsnummer
Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Depotinhaber

V. Kundenauftrag

Bitte übertragen Sie den gesamten Wertpapierbestand.

- ohne Gläubigerwechsel** (alter Depotinhaber gleich neuer Depotinhaber)
 - a) Gesamtübertrag inkl. Unterdepots mit Übertrag folgender Verrechnungssalden:
 - Verlustverrechnung Aktien
 - Verlustverrechnung Sonstige
 - anrechenbare ausl. Quellensteuer
 - b) Gesamtübertrag inkl. Unterdepots ohne Übertrag von Verrechnungssalden

- mit Gläubigerwechsel** (alter Depotinhaber ungleich neuer Depotinhaber)
 - a) Erbschaft¹
 - b) Schenkung bzw. Übertrag zwischen Ehegatten¹
 - c) entgeltliche Übertragung²

Darüber hinaus beauftrage ich Sie, mein(e) **Depot** (Depots) **aufzulösen**.

VI. Wichtige Hinweise

Der Übertrag von Wertpapierbruchstücken ist nicht möglich.

Der Übertrag von inländischen Wertpapieren kann 1-3 Wochen, der Übertrag ausländischer Wertpapiere kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

X

Ort, Datum

Unterschrift 1. Depotinhaber(in)

X

Ort, Datum

Unterschrift 2. Depotinhaber(in)
(soweit erforderlich)

¹ Die übertragende Bank ist gesetzlich verpflichtet, eine unentgeltliche Übertragung von Wertpapieren der Finanzverwaltung anzuzeigen,

soweit Gewinne aus einer Veräußerung dieser übertragenen Wertpapiere kapitalertragsteuerpflichtig sind.

² Entgeltliche Überträge von Wertpapieren sind steuerlich wie eine Veräußerung zu behandeln. Im Falle von hieraus resultierenden kapitalsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen wird die übertragene Bank abzuführende Steuern (Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) belasten und kapitalsteuerrelevante Veräußerungsverluste im Rahmen der Verlustverrechnung berücksichtigen.